



Themenüberblick

1. Einführung Compliance
2. Korruptionsprävention
3. Persönliche Leistungserbringung im wahlärztlichen Bereich - Ausgestaltung der Wahlarztliste

1. Einführung Compliance

Was bedeutet Compliance



- „to comply with“: erfüllen, entsprechen, einhalten
- „Compliance“: Regeltreue, Regelkonformität
- Compliance ist der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes und Richtlinien in Unternehmen
- In Krankenhausgesellschaften fallen hierunter demnach zahlreiche compliance-relevante Themen

Compliance-Management-System

- Um die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften / Richtlinien im Verbund zu gewährleisten, ist ein einheitliches Compliance-Management-System implementiert
- Wesentliche Bestandteile sind hierbei insbesondere
 - die Benennung eines Zentralen Compliance-Beauftragten und von lokalen Compliance-Beauftragten in den Gesellschaften
 - das Meldewesen, das zum Beispiel über das (anonyme) Hinweisgebersystem sichergestellt wird
 - verschiedene Dokumente wie die Richtlinie zur Korruptionsprävention, aber auch das Leitbild und der Verhaltenskodex Compliance
- Das Compliance-Management-System wird stetig fortgeführt und weiterentwickelt

Funktion des Compliance-Management-Systems

- Abwehr von Risiken in Form unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Schäden von den Mitarbeitenden und den Gesellschaften
- Vermeidung einer Verfolgung von Mitarbeitern wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter für aus ihrer Tätigkeit resultierende Risiken
- Erhalt und Stärkung von Geschäftspartnern und insbesondere Patienten in den Verbund

Korruption nimmt auch im Gesundheitswesen deutlich zu

Im Gesundheitswesen halten etwa doppelt soviele Leute die Hand auf, wie bereit sind, sie ihnen auch zu füllen. In Summe bleiben die Verdachtsfälle aber noch auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Ermittlungen um mögliche Korruption am Marienhospital

Veröffentlicht: Freitag, 22.12.2023 13:30

Wegen des Verdachts der Korruption rund um das Marienhospital in Euskirchen ermittelt jetzt die Bonner Staatsanwaltschaft gegen mehrere Beschuldigte, zwei ehemalige Beschäftigte des Krankenhauses sitzen außerdem seit Mitte der Woche in U-Haft.

Teure Spezialdiagnostik

Betrug bei Laborhonoraren?

Staatsanwaltschaft prüft Abrechnungen der Charité

Wegen Betrugs und Bestechung

Pathologe aus dem Saarland muss fast drei Jahre hinter Gitter

Bei Ermittlungen gegen einen Arzt wegen Verdachts auf Körperverletzung stieß die Staatsanwaltschaft auf Korruptionstatbestände. Seine Zulassung ist futsch und er steht vor dem Ruin.

Veröffentlicht: 01.07.2020, 13:53 Uhr

Ermittlungen gegen Chefarzt Betrug und Körperverletzung – Polizei durchsucht mehrere Objekte

Fazit

- Gelebte Compliance ist zum Vorteil aller!
- Sie schützt die Mitarbeitenden sowie die organisatorisch Verantwortlichen vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung und trägt zur Vermeidung von Haftungsfällen bei



2. Korruptionsprävention

Hintergrund

- Schon berufsrechtlich ist es Ärztinnen und Ärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial / die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein
 - Entgelt oder andere Vorteile zu fordern bzw. sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen sowie
 - diese selbst zu versprechen oder zu gewähren

Hintergrund

- Darüber hinaus ist im Jahr 2016 das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in Kraft getreten
- Zwar gab es schon zuvor Korruptionstatbestände im Strafgesetzbuch, die auch durchaus Straftaten im Gesundheitswesen erfassen
- Aufgrund von Strafbarkeitslücken hielt der Gesetzgeber diese jedoch nicht mehr für ausreichend, sodass zusätzlich spezielle Straftatbestände für Korruption im Gesundheitswesen geschaffen wurden
- BT-Drs. 18/6446, S. 1: *„Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.“*

Korruptionstatbestände im Gesundheitswesen

- § 299a StGB stellt unter Strafe, wenn ein Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert u.a.
 - im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten
 - als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er
 - bei der Verordnung von Arznei-, Heil-, oder Hilfsmitteln / Medizinprodukten sowie der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
 - einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen)
- Spiegelbildlich hierzu stellt § 299b StGB die aktive Bestechung unter Strafe

Vorteile im Sinne der Korruptionstatbestände

- Vorteile können hierbei materieller wie immaterieller Art sein
 - Als materielle Vorteile kommen etwa Einladungen zu Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen in Betracht
 - Eine Bagatellgrenze ist **nicht** vorgesehen
 - Lediglich wenn es bspw. bei geringfügigen oder allgemein üblichen Werbegeschenken an der objektiven Eignung einer Beeinflussung fehlt, soll ausnahmsweise von einer sozialadäquaten Zuwendung ausgegangen werden, die den Tatbestand nicht erfüllt
 - Hier ist aber Vorsicht walten zu lassen; da bislang keine festen Wertgrenzen ersichtlich sind und hierzu durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten werden

Rechtsfolgen der Korruptionstatbestände

- Die §§ 299a, 299b StGB sehen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor
- In besonders schweren Fällen droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

Korruptionsprävention im Verbund der Knappschaft Kliniken

- Neben der strafrechtlichen Komponente können Korruptionsvorwürfe erhebliche Imageschäden der involvierten Unternehmen verursachen und das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen untergraben
- Der Vorstand der DRV KBS hat daher für den Verbund der Knappschaft Kliniken entschieden, dass jeder Anschein korrupten Verhaltens von vornherein vermieden werden soll, zumal schon der reine Anschein
 - die Integrität der Beteiligungsgesellschaften im Geschäftsverkehr untergräbt und
 - die Marken „Knappschaft“ und „Knappschaft Kliniken“ schädigen kann

Korruptionsprävention im Verbund der Knappschaft Kliniken

- Für die Beteiligungsgesellschaften der DRV KBS ist daher eine einheitliche Richtlinie zur Korruptionsprävention verabschiedet worden, die seit 2018 in Kraft ist und die fortlaufend überarbeitet wird (zuletzt zum 01.01.2021)
- Hintergrund der Richtlinie ist nicht, dass Mitarbeitenden misstraut wird oder diese unter „Generalverdacht“ gestellt werden sollen
 - Stattdessen sollen durch einheitliche Grundsätze und ein einheitliches Verfahren der bestmögliche Schutz für alle Mitarbeitenden geschaffen und natürlich auch die Unternehmensinteressen gewahrt werden
 - Zudem soll verhindert werden, dass das Vertrauen der Patienten in die Unabhängigkeit und Diagnostik der Therapie nicht gefährdet wird

Korruptionsprävention durch 4 Grundprinzipien

- In der Richtlinie sind 4 Grundprinzipien zur Korruptionsprävention verankert
 - **Trennungsprinzip:** Trennung von Zuwendung und Umsatzgeschäft / Beschaffungsentscheidungen
 - **Transparenzprinzip:** Offenlegung von Zuwendungen und der Zusammenarbeit mit Externen (im Zusammenhang der beruflichen Tätigkeit) gegenüber der Geschäftsführung und Genehmigung durch diese
 - **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen
 - **Dokumentationsprinzip:** Jede (un-)entgeltliche Zusammenarbeit mit Dritten muss schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden

Fach- und Fortbildungsveranstaltungen

- Die Richtlinie regelt insbesondere auch den Umgang mit Fach- und Fortbildungsveranstaltungen
- Hierunter fallen insbesondere von der Industrie geförderte
 - Fortbildungen
 - Kongresse
 - Workshops

innerhalb und außerhalb der jeweiligen Gesellschaft

- Um das Äquivalenzprinzip einzuhalten, muss der Einladung hierzu eine angemessene Gegenleistung des Eingeladenen gegenüberstehen, z.B. eine Vortragstätigkeit

Fach- und Fortbildungsveranstaltungen

- Bei Einladungen ohne konkrete Gegenleistung ist das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt
 - Eine Einladung kommt dann grundsätzlich nicht in Betracht
- Hintergrund: Ein Vorteil im Sinne der Korruptionstatbestände kann wir dargestellt auch in kostenlosen Einladungen zu (Fortbildungs-)Veranstaltungen gesehen werden
 - Um Mitarbeitenden dennoch die Teilnahme an Fortbildungen zu ermöglichen, deren Fremdfinanzierung nicht genehmigungsfähig ist, ist in der Richtlinie die Möglichkeit der Eigenfinanzierung der Fortbildung durch die Gesellschaft vorgesehen

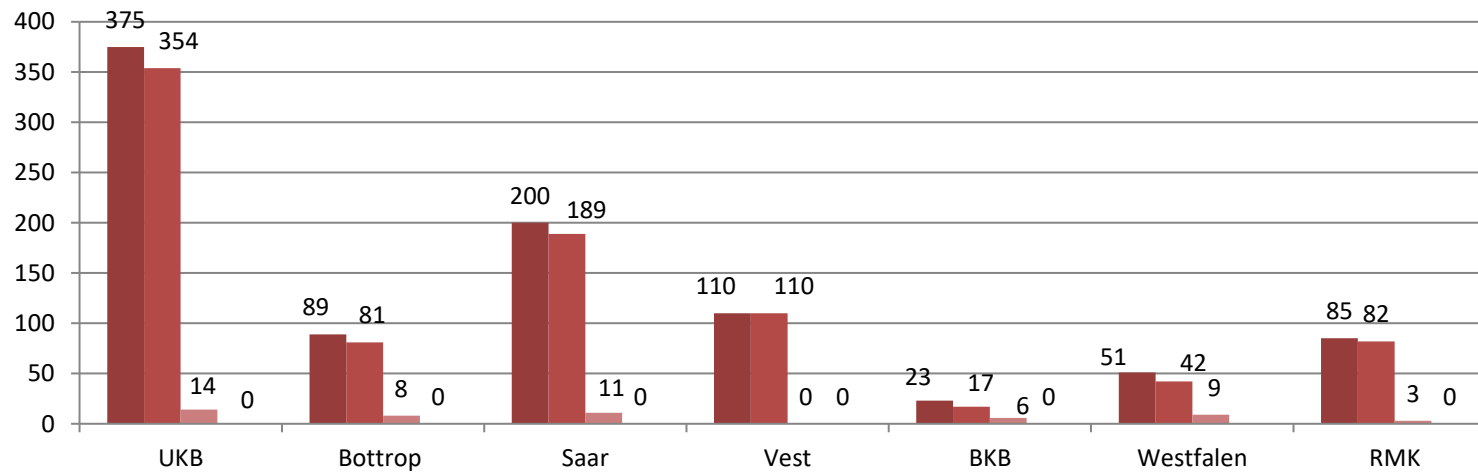
Hintergrund zum Antrags- und Genehmigungsverfahren

- Durch das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird sowohl das Dokumentations- als auch das Transparenzprinzip gewahrt
- Insbesondere wird dem Geschehen hierdurch auch die „Heimlichkeit“ genommen, die einem etwaigen Korruptionsdelikt für gewöhnlich innewohnt
- Gleichwohl gilt: Auch Genehmigungen durch die hierfür zuständigen Stellen schließen die Gefahr, wegen des entsprechenden Verhaltens strafrechtlich verfolgt zu werden, nicht aus
 - Nur die Nichtannahme eines wie auch immer gearteten Vorteils ist rechtssicher

Sonstiges

- Die Richtlinie zur Korruptionsprävention ist ein Dokument, mit der möglichst alle „üblichen“ Fälle erfasst werden können sollen
 - Dies kann in Ausnahmefällen leider dazu führen, dass aus Sicht eines Antragstellers / einer Antragstellerin keine „Einzelfallgerechtigkeit“ herbeigeführt werden kann
- Die einheitliche Anwendung der Richtlinie zur Korruptionsprävention dient dem Schutz aller Mitarbeitenden

Übersicht über die Anträge in den KHTG des Verbundes



- Anträge gesamt
- Genehmigt
- Abgelehnt
- Im Nachgang durch GF genehmigt

**Insgesamt werden 95 %
der Anträge genehmigt!**

Fazit

- Durch das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Richtlinie zur Korruptionsprävention sollen die Mitarbeitenden geschützt werden
- Ebenso sollen Nachteile von den Gesellschaften abgewendet und Schäden von den Marken „Knappschaft“ und „Knappschaft Kliniken“ ferngehalten werden
- Die Richtlinie zur Korruptionsprävention wird turnusmäßig auf Ergänzungs- und Änderungsbedarf durch die Arbeitsgruppe Compliance geprüft

3. Persönliche Leistungserbringung im wahlärztlichen Bereich – Ausgestaltung der Wahlarztliste

Grundsätze der persönlichen Leistungserbringung

- Der Wahlarzt wird aus der Wahlleistungsvereinbarung grundsätzlich dazu verpflichtet, jedenfalls die Kernleistung der Behandlung höchstpersönlich zu erbringen
 - Nach der Rechtsprechung des BGH schließt der Patient einen solchen Vertrag gerade im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene medizinische Kompetenz des Wahlarztes
 - Diese will er sich in Sorge um seine Gesundheit gegen Entrichtung eines zusätzlichen Honorars für die Heilbehandlung sichern
 - Sofern der Wahlarzt verhindert ist, besteht aber grds. die Möglichkeit, die Durchführung der Kernleistungen durch einen Stellvertreter erbringen zu lassen
 - Voraussetzung: Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung mit dem Patienten

Ausgestaltung der Wahlarztliste

- Bei dem Wahlarztvertrag inklusive der Wahlarztliste handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen
 - An die Wirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bestimmte Anforderungen gestellt
 - Insbesondere müssen die darin enthaltenen Regelungen gegenüber den Verbrauchern klar verständlich und **transparent** sein
 - Dies gilt sowohl hinsichtlich der Benennung der Wahlärzte als auch für die Regelungen zur Stellvertretung in der Vereinbarung
 - Eine wirksame Vertreterregelung kann in der Vereinbarung selbst nur für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung getroffen werden

Anzahl der Wahlärzte einer Fachabteilung

- Zur Frage, ob mehrere Wahlärzte einer Fachabteilung nebeneinander benannt werden dürfen existiert keine höchstrichterliche Rechtsprechung
 - Als absolut rechtssicher wird daher nur die Benennung eines Wahlarztes je Fachabteilung erachtet
 - Wenn aber mehrere Wahlärzte einer Fachabteilung nebeneinander benannt werden, müssen die Leistungsbereiche klar voneinander abgrenzbar sein, es darf keine Überschneidungen im Leistungsspektrum geben (Sektionsbildung) und der sog. „Chefarztstandard“ muss gewährleistet sein
 - Für den Patienten muss eindeutig ersichtlich sein, welcher Wahlarzt die Leistung erbringt (Transparenz)
 - Bei kleineren Fachabteilungen ohne klar abgrenzbare Schwerpunkte ist von der Benennung mehrerer Wahlärzte abzuraten

Anzahl der ständigen ärztlichen Vertreter in der Wahlarztliste

- Als absolut rechtssicher wird auch diesbezüglich nur die Benennung eines ständigen ärztlichen Vertreters je Wahlarzt erachtet
 - Wenn dennoch mehrere ständige ärztliche für einen Wahlarzt benannt werden, müssen deren Teilbereiche klar abgrenzbar sein
 - Für den Patienten muss im Verhinderungsfall klar ersichtlich sein, welcher Vertreter für ihn zuständig ist
 - Ein „Ausufern“ der Anzahl der ständigen ärztlichen Vertreter sollte in jedem Fall vermieden werden, die Anzahl sollte sich an der Größe der Abteilung orientieren
- Der Fall der unvorhersehbaren Verhinderung dürfte in der Praxis ohnehin eher selten vorkommen, was ebenfalls für die rechtssichere Variante spricht

BGH, Urteil vom 19.07.2016 – VI ZR 75/15

- Sachverhalt
 - Ein Patient schloss eine Wahlleistungsvereinbarung ab
 - Die Behandlung erfolgte statt durch den Chefarzt der Abteilung durch einen nicht liquidationsberechtigten stellvertretenden Oberarzt, der fehlerfrei operierte
 - In die OP durch diesen Arzt hatte der Patient indes nicht eingewilligt
 - Postoperativ stellten sich an der operierten Hand erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ein
 - Das Krankenhaus behauptete, der Eingriff wäre nicht anders verlaufen, wenn ihn der Chefarzt vorgenommen hätte (Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens)

BGH, Urteil v. 19.07.2016 – VI ZR 75/15

- Urteilsgründe
 - Da der Patient nur mit der Behandlung durch den Chefarzt einverstanden gewesen sei, sei der Eingriff ohne die erforderliche Einwilligung des Patienten vorgenommen worden
 - Sei ein Eingriff durch einen bestimmten Arzt - regelmäßig den Chefarzt – vereinbart oder konkret zugesagt, müsse der Patient rechtzeitig aufgeklärt werden, wenn ein anderer Arzt die Behandlung durchführen soll
 - Der Einwand, der Schaden wäre auch bei der Behandlung durch den Chefarzt entstanden, sei unbeachtlich, da das Vertrauen des Patienten in die ärztliche Zuverlässigkeit und Integrität sonst nicht geschützt wäre

Fazit

- Wird eine Behandlung durch einen anderen Arzt als den Wahlarzt vorgenommen und liegen die Voraussetzungen für eine Stellvertretung nicht vor, drohen
 - Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche
 - Vorwürfe der Körperverletzung hinsichtlich des behandelnden Arztes
 - Vorwürfe des Abrechnungsbetrugs, wenn Wahlleistungen abgerechnet werden, obwohl hierfür nicht die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen

Fragen?



Vielen Dank!

Annika Günter

Stabsbereich Recht / Compliance

Referentin für Compliance

Knappschaft Kliniken GmbH

Gesundheitscampus Vest

Dorstener Straße 153

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361 56-87541

Mail: annika.guenter@knappschaft-kliniken.de